

008/81/0003044/10//52078-10.08/0,55EUR

Postanschrift: 20083 Hamburg
www.volksfuersorge.de

Herrn

Ihr Ansprechpartner
KundenServiceCenter
Telefon: (0 40) 28 65-64 04
Telefax: (0 40) 28 65-33 69

Telefonservice
Mo.-Fr.7-19 Uhr

10. 10. 2008

Betreff (bitte stets angeben)
KSB-01 - Lebensversicherung Nr. [REDACTED]
versichert: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir bestätigen, dass folgende Person widerruflich bezugsberechtigt ist:

- [REDACTED]
beim Tod der versicherten Person

Erlebt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, gilt dieses Bezugsrecht nicht.

Dieses Bezugsrecht gilt auch für:

- alle künftigen Erhöhungen der Leistung (sofern es sich dabei nicht um einen neuen Vertrag handelt)
- Guthaben aus einem Beitragsdepot
- Renten in der Rentengarantiezeit

Alle bisher ausgesprochenen widerruflichen Bezugsberechtigungen sind aufgehoben.

Bitte legen Sie diesen Brief als Nachtrag zu Ihren Versicherungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG

fidel *Ka A*

Ein Unternehmen der



AMB GENERALI

Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG
Aufsichtsrat: Dietmar Meister, Vorsitzender;
Vorstand: Jörn Stapelfeld (Vorsitzender), Frank Karsten,
Dr. Wilhelm Kittel (stv. Vorsitzender), Volker Karsten,
Axel Obermayr, Dr. Norbert Rollinger, Volker Seidel
Sitz: Hamburg, Handelsregister AG Hamburg - HRB 40 187
Ust-ID-Nr.: DE 811 279 374
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.



GENERALI
Versicherungen

Generali Lebensversicherung AG, 20083 Hamburg

DV 04 0,58 Deutsche Post 



*254717010*8206*0019457*0804*81 *
*1158181553 *
Herrn




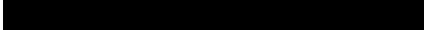
Postanschrift: 20083 Hamburg
www.generali.de


Ihr Ansprechpartner
KundenServiceCenter
Telefon: 040-2865-6404
Telefax: 040-2865-3369

Telefonservice
Mo.-Fr. 8-19 Uhr

Es betreut Sie:
Volksfürsorge AG
Bezirksdirektion Darmstadt
Rheinstr. 40-42
64283 Darmstadt

06.04.2013

Betreff (bitte stets angeben)
VWSL-VFS2 - Lebensversicherung Nr. 
versichert: 

Sehr geehrter Herr 

Wir haben Ihren Vertrag zum 01.03.2013 abgerechnet:

Deckungskapital	3.112,00 EUR
aus Versicherungssumme	
Deckungskapital aus Bonus	4.613,60 EUR
Schlussüberschussanteil	84,40 EUR
Anteil an den Bewertungsreserven	703,20 EUR
Abzüglich Kapitalertragsteuer	1.771,10 EUR
Abzüglich Solidaritätszuschlag	97,41 EUR
Auszahlungsbetrag	6.644,69 EUR

Sie erhalten anbei eine Steuerbescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Lebensversicherung AG

Anlage

Fidel Ammer

Ein Unternehmen der Generali Deutschland

Generali Lebensversicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender),
Onno Denekas, Dr. Karsten Eichmann,
Dr. Monika Sebold-Bender, Volker Seidel, Michael Stille
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177657
USt-ID-Nr. DE 811 279 374
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

V18112



0019457/0000000/001-002/





GENERALI
Versicherungen

Generali Lebensversicherung AG, 20083 Hamburg

DV 02 0,58 Deutsche Post 



*222439010*7001*0002327*2602*81 *
1158181553 008/000381
Herrn






Postanschrift: 20083 Hamburg
www.generali.de

Ihr Ansprechpartner
KundenServiceCenter
Telefon: 040-2865-6404
Telefax: 040-2865-3369

Telefonservice
Mo.-Fr. 8-19 Uhr

Es betreut Sie:
Volksfürsorge AG
Bezirksdirektion Darmstadt
Rheinstr. 40-42
64283 Darmstadt
25.02.2013

Betreff (bitte stets angeben)
VWSL-VFS2 - Lebensversicherung Nr. 
versichert: 

Sehr geehrter Herr 

Wir bestätigen Ihnen, dass Ihr Vertrag zum 01.03.2013 endet.

Der Vertrag wird am 05.04.2013 ausgezahlt. Der Rückkaufswert beträgt voraussichtlich 6.644,69 Euro.

Schenken Sie dem Finanzamt kein Geld

Ihre Versicherung besteht seit dem Beginn oder seit der letzten Vertragsänderung weniger als 12 Jahre. Deshalb sind die Zinserträge steuerpflichtig. Daraus müssen wir Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt überweisen. Beides ist nach dem aktuellen Vertragsstand vom Auszahlungsbetrag bereits abgezogen.

Haben Sie Ihre Freibeträge für sämtliche Kapitalerträge noch nicht ausgeschöpft? Dann können Sie den Steuerabzug vermeiden oder reduzieren. Senden Sie uns dafür bitte einfach bis spätestens 31.03.2013 einen der beiden Freistellungsaufträge ausgefüllt und unterschrieben zurück. Sie bekommen Ihre Zinserträge dann bis zu dem von Ihnen angegebenen Freibetrag steuerfrei ausgezahlt.

Entscheiden Sie dabei selbst, welchen Betrag Sie freistellen. Die Höhe der Zinserträge aus Ihrer Versicherung kann sich wegen der Bewertungsreserve noch ändern. Daher können wir heute noch nicht sagen, welcher Freibetrag für eine steuerfreie Auszahlung der Versicherungsleistung erforderlich wäre.

Wichtig: Wenn Sie verheiratet sind, benötigen wir auf dem Freistellungsauftrag auch die Daten und die Unterschrift Ihres Ehepartners!

Ein Unternehmen der Generali Deutschland

V18112

Generali Lebensversicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender),
Onno Denekas, Dr. Karsten Eichmann,
Dr. Monika Sebold-Bender, Volker Seidel, Michael Stille
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177657
USt-ID-Nr. DE 811 279 374
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.



0002327/0000000/001-003/

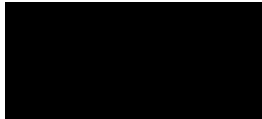




Steuerbescheinigung

Einzel-Steuerbescheinigung zur Versicherung Nr. 1-15.818.155-3

An



wurden am 05.04.2013 von der Generali Lebensversicherung AG für den Zeitraum vom 01.02.1978 bis 01.03.2013 folgende Kapitalerträge gezahlt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG	7.084,40 EUR
davon Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	0,00 EUR
Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag	1.771,10 EUR 0,00 EUR
Solidaritätszuschlag	97,41 EUR
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	0,00 EUR
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages Zeile 14 oder 14a Anlage KAP	0,00 EUR

Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer und der
Solidaritätszuschlag abgeführt wurden:

Finanzamt für Großunter-
nehmen in Hamburg

Steuernummer der auszahlenden Stelle/des Schuldners: 27/131/00075

Wir versichern, dass wir die Angaben in dieser Bescheinigung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

München, den 06.04.2013

Generali Lebensversicherung AG

*** Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig ***



VERSICHERUNGSSCHEIN



Die Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft gewährt nach Maßgabe der eingereichten schriftlichen Erklärungen und der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Überschußberechtigte Kapitalversicherung MIT UNFALLTOD-ZUSATZLEISTUNG

Nr.	[REDACTED] nach dem Tarif *			2	Geschäftsstelle
					204 00 897
Beginn der Versicherung ** 0 ⁰⁰ Uhr	Prämienzahlungsdauer 0 ⁰⁰ Uhr	Monatsprämie	Versicherungssumme		
1.02.78	1.02.17	DM --	DM	6 748	

Versicherter	Geburtsdatum
[REDACTED]	17.10.52

Mitversicherter (d. i. beim Tarif 4 das mitversicherte Kind, beim Tarif 6 der versicherte Partner, beim Tarif 2 + FZ die vers. Ehefrau)	Geburtsdatum

Versicherungsnehmer
[REDACTED]

Bezugsberechtigter: a) infolge Todes des Versicherten
LAUT NACHTRAG
b) infolge Unfalltodes des Versicherten für die Unfalltod-Zusatzleistung
LAUT NACHTRAG

Der Berechtigte kann verlangen, daß die Auszahlung der Versicherungsleistung nicht in einem Betrage, sondern als lebenslängliche Rente nach dem dann gültigen Tarif erfolgt, sofern die Rente den Mindestbetrag erreicht.

- * Tarifierläuterung siehe letzte Seite
- ** Beginn des Versicherungsschutzes s. § 1 AVB

Volksfürsorge
Lebensversicherung AG
[Signature]

Ausgehändigt
am 19.....
durch:

NACHTRAG A0 S

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Kapitalversicherung nach den Tarifen 1, 2, 3, 4, 5 und 6

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang der Einlösumprämie nebst Gebühren, jedoch nicht vor Abschluß des Versicherungsvertrags und nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

§ 2 Erklärungen

1. Die Gesellschaft braucht die an sie gerichteten Erklärungen und Anzeigen nur dann als rechtswirksam anzusehen, wenn diese ihrem Vorstand schriftlich zugegangen sind.

2. Der Versicherungsnehmer oder sonstige Verfügungsberechtigte hat der Gesellschaft jede Änderung seiner Anschrift anzuzeigen; verläßt er das Geschäftsgebiet der Gesellschaft, so hat er ihr einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb dieses Gebietes zu benennen. Erklärungen, die die Gesellschaft an den Versicherungsnehmer, den Verfügungsberechtigten bzw. den Zustellungsbevollmächtigten unter der letzten ihr bekannten Anschrift innerhalb ihres Geschäftsgebiets abgesandt hat, gelten dem Erklärungsgegner als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem dieser im Falle seiner Anwesenheit am Orte der Anschrift von ihrem Inhalt hätte Kenntnis nehmen können. Die Absendung wird vermutet, wenn sich ein Abdruck oder Durchschlag des betreffenden Briefes in den Akten der Gesellschaft befindet.

3. Nach dem Tode des Versicherungsnehmers kann die Gesellschaft, sofern ihr kein vom Versicherungsnehmer namentlich bezeichneter Zustellungsbevollmächtigter bekannt ist, den Bezugsberechtigten und, falls ein solcher nicht vorhanden oder sein Aufenthalt ihr nicht bekannt ist, den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt zum Empfang von Erklärungen, die die Gültigkeit des Vertrags betreffen, ansehen.

§ 3 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer zahlt eine Einmalprämie oder Monatsprämien, die von dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung an im voraus am Ersten jedes Monats fällig werden. Die Zahlung der Monatsprämien endet mit dem Schluß des Monats, in dem der Versicherungsfall eintritt, spätestens mit dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf der Prämienzahlungsdauer.

Versicherungsfall ist hier

beim Tarif 4 der Tod des Versicherten, der Tod bzw. die Heirat des mitversicherten Kindes,

beim Tarif 6 der Tod des zuerst sterbenden Versicherten, bei den übrigen Tarifen der Tod des Versicherten.

2. Die Folgeprämien sind innerhalb eines Monats – bei einer Versicherungssumme bis zu 3000 DM innerhalb dreier Monate – nach dem Fälligkeitstag kostenfrei an die Gesellschaft zu überweisen oder an deren Mitarbeiter, der sich im Besitz der vom Vorstand unterzeichneten Prämienquittung befindet, zu zahlen. Prämien können nur durch schriftliche Erklärung des Vorstands der Gesellschaft gestundet werden.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Wird die Einlösumprämie nebst Gebühren innerhalb dreier Monate seit Fälligkeit nicht gezahlt und von der Gesellschaft nicht gerichtlich geltend gemacht, so gilt dies als Rücktritt der Gesellschaft vom Vertrag. In diesem Fall verbleibt ihr die gezahlte Ausfertigungsgebühr als Geschäftsgebühr.

2. Wird eine Folgeprämie oder ein sonstiger aus dem Versicherungsverhältnis geschuldeter Betrag nicht rechtzeitig gezahlt, so treten folgende Wirkungen ein:

a) Ist die Versicherungssumme höher als 3000 DM, so fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die rückständigen Prämien und gegebenenfalls weiteren Beträge zuzüglich einer im Geschäftsplan *) bestimmten Gebühr innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen zu zahlen. Zugleich kündigt die Gesellschaft die Versicherung zum Fristablauf für den Fall, daß der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des im Mahnschreiben genannten Betrags beim Ablauf der Nachfrist im Verzug ist. Ist der Versicherungsnehmer beim Ablauf der Nachfrist im Verzug, so wandelt sich die Versicherung gemäß § 5 in eine prämiensfreie um oder erlischt. In jedem Falle kann die Gesellschaft die rückständigen Prämien einschließlich der zur Zeit der Mahnung fälligen Prämien, höchstens zwölf Monatsprämien, nebst Gebühren verlangen.

b) Ist die Versicherungssumme nicht höher als 3000 DM, so wandelt sich die Versicherung drei Monate nach Fälligkeit der ersten nicht gezahlten Folgeprämie gemäß § 5 in eine prämiensfreie um oder erlischt.

3. Diese Wirkungen der nicht rechtzeitigen Zahlung von Folgeprämien fallen fort, wenn – bei höherer Versicherungssumme als 3000 DM – der im Mahnschreiben genannte Betrag innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Nachfrist oder – unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme – die gesamten rückständigen Prämien nebst Gebühren innerhalb sechs Monaten seit Fälligkeit der ersten nicht gezahlten Prämie

unmittelbar an die Gesellschaft gezahlt werden und beim Eingang der Zahlung der Versicherungsfall im Sinne des § 3 noch nicht eingetreten ist.

§ 5 Prämiensfreie Versicherung **)

1. Sind die Prämien für mindestens ein Jahr oder für mindestens ein Zehntel der Prämienzahlungsdauer gezahlt und besteht die Versicherung nicht nach dem Tarif 5, so kann der Versicherungsnehmer jederzeit verlangen, daß die Versicherung zum Schluß des beim Zugang der Erklärung laufenden Monats gemäß dem Geschäftsplan *) ganz oder teilweise in eine prämiensfreie mit herabgesetzter Versicherungssumme umgewandelt wird. Mit der Umwandlungserklärung ist der Nachweis der letzten Prämienzahlung einzureichen.

2. Würde die Umwandlung einen geringeren als den geschäftsplanmäßig *) bestimmten Mindestbetrag ergeben, so wird statt der prämiensfreien Versicherungssumme der Rückkaufswert gewährt; die Versicherung erlischt auch dann, wenn sich hiernach kein Auszahlungsbetrag ergibt.

§ 6 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers; Rückkaufswert **)

1. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit zum Schluß des beim Zugang der Erklärung laufenden Monats ganz oder gemäß dem Geschäftsplan *) teilweise kündigen; frühestens kann die Kündigung zum Schluß des ersten Versicherungsjahrs oder zum Schluß des Monats erklärt werden, in dem ein Zehntel der Prämienzahlungsdauer verstrichen ist. Mit der Kündigung sind der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Prämienzahlung einzureichen.

2. Sind die Prämien für mindestens ein Jahr oder für mindestens ein Zehntel der Prämienzahlungsdauer entrichtet und besteht die Versicherung nicht nach dem Tarif 5 gegen laufende Prämie, so zahlt die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß dem Geschäftsplan *) den Rückkaufswert, wenn dieser den geschäftsplanmäßigen Mindestbetrag erreicht; die Versicherung erlischt auch dann, wenn sich kein Auszahlungsbetrag ergibt.

§ 7 Vorauszahlung (Darlehen)

Die Gesellschaft kann bei einer nicht nach dem Tarif 5 bestehenden Versicherung gegen ein im Geschäftsplan *) geregeltes Entgelt (Zinsen und Verwaltungskostenbeitrag) eine Vorauszahlung gewähren, deren Höhe unter dem Rückkaufswert **) liegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8 Verletzung der Anzeigepflicht

1. Hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte (Versicherter ist beim Tarif 6 stets auch der versicherte Partner) bei Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung einen ihm bekannten gefahrerheblichen Umstand der Gesellschaft nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann diese innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Die Kenntnis von Vermittlern steht der Kenntnis der Gesellschaft nicht gleich.

2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen:

a) wenn seit Abschluß, Änderung bzw. Wiederherstellung der Versicherung – im Sterbefall bis zum Tode des Versicherten – drei Jahre verstrichen sind;

b) nach dem Tode des Versicherten, wenn nachgewiesen wird, daß der nicht oder nicht richtig angezeigte Umstand keinen Einfluß auf den Eintritt des Todes und auf den Umfang der Leistung der Gesellschaft gehabt hat;

c) wenn nachgewiesen wird, daß die Gesellschaft den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand gekannt hat (Absatz 1 Satz 2);

d) wenn nachgewiesen wird, daß weder den Versicherungsnehmer noch den Versicherten ein Verschulden trifft.

3. Das Recht der Gesellschaft, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4. Die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten sind der Kenntnis oder dem Verhalten des Versicherungsnehmers gleichzusetzen. Die Gesellschaft kann sich auf den Rücktritt oder die Anfechtung des Versicherungsvertrags auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

5. Bei Rücktritt oder Anfechtung gewährt die Gesellschaft den Rückkaufswert gemäß § 6.

6. Die Erklärung des Rücktritts ist mit einer Rechtsbelehrung zu verbinden.

§ 9 Kriegsgefahr

Beim Tode des Versicherten im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenstoß mit kriegerischen Ereignissen wird

bei den Tarifen 3 und 4 die Versicherung zum Todestag in eine prämiensfreie gemäß § 5 umgewandelt,

bei den nach dem Tarif 5 gegen laufende Prämie bestehenden Versicherungen keine Leistung,

bei den übrigen Versicherungen die zum Todestag berechnete Deckungsrückstellung **) gezahlt,

es sei denn, daß durch Gesetz oder Anordnung der Aufsichtsbehörde eine höhere Leistung vorgeschrieben ist.

§ 10 Leistung der Gesellschaft

1. Die Versicherungssumme wird tarifgemäß gezahlt, d. h. für eine Versicherung nach Tarif 1 beim Tode des Versicherten, für eine Versicherung nach Tarif 2 beim Tode des Versicherten, spätestens bei dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf der Prämienzahlungsdauer, für eine Versicherung nach Tarif 3 bei dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf der Prämienzahlungsdauer, für eine Versicherung nach Tarif 4 bei der Heirat des mitversicherten Kindes, spätestens bei dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf der Prämienzahlungsdauer, für eine Versicherung nach Tarif 5 beim Tode des Versicherten vor dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf der Prämienzahlungsdauer, für eine Versicherung nach Tarif 6 beim Tode des zuerst sterbenden Versicherten, spätestens bei dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf der Prämienzahlungsdauer.

Beim Tode eines nach dem Tarif 4 mitversicherten Kindes wird die Deckungsrückstellung **) gezahlt und die Versicherung erlischt.

2. Der Tod des Versicherten sowie die Heirat bzw. der Tod eines nach dem Tarif 4 mitversicherten Kindes sind der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. So bald wie möglich sind der Gesellschaft auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

a) der Versicherungsschein,

b) der Nachweis der letzten Prämienzahlung,

c) ein amtliches Zeugnis über Tag und Ort der Geburt des Versicherten oder – beim Tarif 4 – des mitversicherten Kindes,

d) eine amtliche und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde des Versicherten oder – beim Tarif 4 – Heirats- bzw. Sterbeurkunde des mitversicherten Kindes,

e) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache, den Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit des Versicherten sowie die näheren Umstände des Todes. Hierzu kann die Gesellschaft auf Kosten des Anspruchstellers etwa erforderliche weitere Nachweise verlangen, Erhebungen anstellen lassen und selbst Auskünfte einziehen; sie wird die Erhebungen nur auf die Zeit vor dem Abschluß der Versicherung, die nächsten drei Jahre und das Jahr vor dem Tode erstrecken. Die Gesellschaft kann von ihr gezahlte Zeugniskosten von der Versicherungsleistung kürzen.

Beim Ablauf einer Versicherung nach dem Tarif 2, 3, 4 oder 6 sind nur die zu a) bis c) genannten Nachweise einzureichen.

3. Die fällige Versicherungsleistung wird dem Empfangsberechtigten an der Hauptkasse der Gesellschaft gezahlt oder ihm auf seinen Antrag und auf seine Kosten übermittelt; die Art der Übermittlung bestimmt die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann den Inhaber des Versicherungsscheins als empfangsberechtigt ansehen; die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

§ 11 Selbsttötung

Bei Selbsttötung des Versicherten wird die Versicherungssumme gemäß § 10 Absatz 1 gezahlt, wenn beim Tode seit Beginn des Versicherungsschutzes (§ 1) bzw. Wiederherstellung der Versicherung mindestens ein Jahr verstrichen oder die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls werden die entrichteten Prämien unverzüglich erstattet; ist die Versicherung vor der Wiederherstellung prämiensfrei gewesen, so werden die prämiensfreie Versicherungssumme gemäß § 10 Absatz 1 und die seit der Wiederherstellung entrichteten Prämien unverzüglich gezahlt.

*) Der gesetzlich erforderliche Geschäftsplan enthält neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere die fachlichen Arbeitsunterlagen, nach denen u. a. die Prämien und die Deckungsrückstellungen berechnet sowie die Gebühren erhoben werden. Er ist von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

***) Die Begriffsbestimmung der Deckungsrückstellung und die Berechnung des Rückkaufswerts sowie der prämiensfreien Versicherungssumme sind in der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle enthalten.

§ 12 Unfalltod

Stirbt der Versicherte während der Prämienzahlungsdauer infolge eines nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 1) erlittenen Unfalls innerhalb eines Jahres nach diesem Unfall, so wird nach Einreichung der erforderlichen Nachweise außer der gemäß § 10 Abs. 1 zu erbringenden Versicherungssumme die Unfalltod-Zusatzleistung in gleicher Höhe unverzüglich gezahlt, wenn die Prämien bis zum Tode laufend entrichtet sind. Das Nähere bestimmen die Unfalltod-Zusatzbedingungen, die am Schlusse wiedergegeben sind.

§ 13 Bezugsberechtigung; Abtretung und Verpfändung

1. Der Versicherungsnehmer kann der Gesellschaft gegenüber einen Dritten als bezugsberechtigt bezeichnen. Der Bezugsberechtigte erwirbt, falls der Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt, das Recht auf die Leistung mit dem Tode des Versicherten; bis dahin kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung widerrufen oder ändern. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht nur dann sofort und unwiderruflich, wenn die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer auf seine Erklärung, daß der Widerruf ausgeschlossen ist, dies schriftlich bestätigt hat; bis dahin besteht nur eine widerrufliche Bezugsberechtigung gemäß Satz 2.

2. Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte oder der Ansprüche aus der Versicherung ist der Gesellschaft gegenüber erst dann rechtswirksam, wenn der bisherige Verfügungsberechtigte sie der Gesellschaft angezeigt hat.

§ 14 Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft darf nur in der im Geschäftsplan *) geregelten Höhe Gebühren erheben und sich Kosten erstatten lassen.

§ 15 Klagfrist; Gerichtsstand; Verjährung

1. Hat die Gesellschaft den Anspruch auf die Leistung schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Fristablaufs abgelehnt, so wird sie von der Leistungspflicht frei, wenn nicht der Berechtigte den Anspruch innerhalb sechs Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend macht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Gesellschaft sind die ordentlichen Gerichte des Sitzes der Gesellschaft und der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Vermittlers zur Zeit der Vermittlung zuständig.

3. Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in fünf Jahren nach Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 16 Überschußbeteiligung

1. Der auf den Überschußverband der Großlebensversicherungen entfallende Überschuß des Geschäftsjahres wird nach Maßgabe des Geschäftsplans *) der Rückstellung für die Überschußbeteiligung zugewiesen. Aus dieser Rückstellung werden den Versicherungen, für die diese AVB gelten, zusätzliche prämiensfreie Versicherungssummen (Bonus) und Schlußüberschußanteile gewährt.

2. Der Bonus wird am Schlusse jedes Geschäftsjahres beim Tarif 5 jeder Versicherung, bei den übrigen Tarifen, für die diese AVB gelten, jeder länger als zwei Jahre bestehenden Versicherung gewährt. Die Höhe des Bonus hängt von der Versicherungssumme sowie bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung, die nicht nach Tarif 5 bestehen, vom Beginnjahr und von der Prämienzahlungsdauer ab.

3. Bei Tarifen mit Ablaufleistung wird ein Schlußüberschußanteil gewährt, wenn die Versicherungsleistung durch

Ablauf der Prämienzahlungsdauer,

Versicherungsfall im letzten Versicherungsjahr,

Tod nach Vollendung des 70. Lebensjahrs oder

Kündigung (§ 6) nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Versicherten in den letzten drei Versicherungsjahren

fällig geworden ist und die Versicherung beim Erlöschen nach ihrem Beginnjahr mindestens zwei Jahre bestanden hat.

§ 17 Umtausch einer Versicherung nach Tarif 5

Der Versicherungsnehmer einer Risiko-Umtauschversicherung kann jederzeit mit Frist von zwei Monaten zum Monatschluß, spätestens zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer verlangen, daß die Versicherung bis zur Höhe der bisherigen Versicherungssumme ohne neue Gesundheitsprüfung in eine Kapitalversicherung nach einem dann gültigen anderen Tarif der Gesellschaft umgetauscht wird, wenn der Versicherte dann nicht älter als 65 Jahre ist. Die Prämie der neuen Versicherung wird nach dem beim Umtausch erreichten Alter des Versicherten berechnet.

§ 18 Ergänzungen und Änderungen der Bedingungen und des Geschäftsplans

1. Soweit in diesen Bedingungen (AVB und UZB) nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Bestimmungen des § 5 (Prämienfreie Versicherung), § 6 (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers; Rückkaufwert), § 9 (Kriegsgefahr) und § 16 (Überschußbeteiligung) sowie die Höhe der Mahngebühr (§ 4), der Abzugs- und Mindestbeträge bei der Gewährung einer prämiensfreien Versicherungssumme, eines Rückkaufswerts und einer Vorauszahlung (§ 7) und die Höhe etwaiger Gebühren (§ 14) können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für die schon bestehenden Versicherungen geändert werden.

Unfalltod-Zusatzbedingungen (UZB)

Abschnitt A Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Abschnitt B Grenzfälle

1. Als Unfälle werden auch behandelt

a) durch plötzliche Kraftanstrengung des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreibungen;

b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung im Sinne der UZB in den Körper gelangt ist.

2. Dagegen werden nicht als Unfälle behandelt

a) Infektionskrankheiten sowie Vergiftungen infolge Einführung fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund;

Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronenvolt, durch Neutronen jeder Energie und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen;

Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse; es sei denn, daß diese Umstände als Folgen eines Unfallereignisses im Sinne der UZB eingetreten sind. Die Entstehungsursache der Infektionskrankheiten selbst gilt nicht als Unfallereignis;

b) Selbsttötung, und zwar auch dann, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, es sei denn, daß dieser durch ein Unfallereignis im Sinne der UZB hervorgerufen wurde.

Abschnitt C Ausschlüsse

1. Die Unfalltod-Zusatzleistung wird nicht gewährt für Unfälle, bei denen der Tod überwiegend infolge solcher Krankheiten oder Gebrechen eingetreten ist, die für sich allein in absehbarer Zeit tödlich gewesen wären.

2. Die Unfalltod-Zusatzleistung wird ferner nicht gewährt für

a) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Urheber der Unruhen teilgenommen hat, verursacht werden;

b) Unfälle, die der Versicherte infolge der vorsätzlichen Ausführung oder des Versuchs von Verbrechen oder Vergehen erleidet;

c) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, es sei denn, daß die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch ein Unfallereignis im Sinne der UZB veranlaßt werden; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;

d) Unfälle infolge von Schlaganfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen — auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind —, es sei denn, daß diese Anfälle oder Störungen durch ein Unfallereignis im Sinne der UZB hervorgerufen waren;

e) Unfälle mit Kraftfahrzeugen aller Art, die sich bei Rekordversuchen oder bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und bei den dazugehörigen Übungsfahrten ereignen;

f) Unfälle mit Luftfahrzeugen aller Art, die sich bei Rekordversuchen, Kunstflügen, Militärlügen, Erprobungsflügen, Raumfahrten oder bei den dazugehörigen Übungsflügen ereignen; Unfälle mit Luftfahrzeugen bei Sportflügen, sofern hierbei nicht alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für den Luftfahrtbetrieb, das Luftfahrzeug oder für die Besatzungsmitglieder vorliegen; Unfälle bei Fallschirmabsprüngen, es sei denn, daß der Absprung durch ein Unfallereignis im Sinne der UZB veranlaßt worden ist;

g) Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten.

Abschnitt D Anzeige

1. Der Unfalltod ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist innerhalb 48 Stunden telegrafisch vorzunehmen, falls die Versicherungssummen der auf das Leben des Versicherten bei der Gesellschaft bestehenden Versicherungen insgesamt mehr als 10 000 DM betragen.

2. Zur Klärung der Leistungspflicht kann die Gesellschaft die Unfalltod-Zusatzleistung davon abhängig machen, daß die Leiche vor der Bestattung durch einen von der Gesellschaft zu beauftragenden Arzt auf ihre Kosten besichtigt und geöffnet wird.

3. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder wird die nach Absatz 2 verlangte Besichtigung oder Öffnung der Leiche verweigert, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Unfalltod-Zusatzleistung frei, es sei denn, daß weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder die Feststellung der Versicherungssumme und der Leistungspflicht der Gesellschaft dadurch nicht beeinflusst worden ist.

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen am 20. 3. 1974 (Gesch.-Z. I-1100-16a/73).

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Familien-Zusatzversicherungen (FZB) nach dem Tarif FZ

1. **Verhältnis zur Hauptversicherung.** Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Unfalltod-Zusatzbedingungen (UZB) der Hauptversicherung gelten, soweit in diesen FZB nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die Familien-Zusatzversicherung. Die Familien-Zusatzversicherung wird ohne die Hauptversicherung nur fortgesetzt, wenn der Versicherte der Hauptversicherung (Ehemann) stirbt; sie besteht dann mit unveränderten Versicherungssummen prämiensfrei.

2. **Versicherte.** Versicherte der Familien-Zusatzversicherung sind die im Versicherungsschein angegebene Ehefrau (Frauenversicherung) und alle ehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen und unehelichen Kinder des Ehemannes und der versicherten Ehefrau, soweit sie in deren Familiengemeinschaft leben und das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben (Kinderversicherung). Nicht versichert sind togeborene sowie in der Geburt verstorbene Kinder.

3. **Prämienzahlung** (zu § 3 AVB). Der Versicherungsnehmer zahlt Monatsprämien. Die Prämienzahlung endet mit dem Schluß des Monats, in dem der Ehemann stirbt. Beim Tode der versicherten Ehefrau ermäßigt sich die Monatsprämie von dem auf den Todesmonat folgenden Monat an.

4. **Prämienfreie Versicherung, Kündigung, Vorauszahlung** (zu §§ 5, 6, 7 AVB). Es kann keine Vorauszahlung gewährt werden. Die Kinderversicherung kann nicht, die Frauenversicherung nicht teilweise gemäß § 5 AVB in eine prämiensfreie umgewandelt werden. Die Kinderversicherung und die Frauenversicherung können nur zusammen gekündigt werden. Aus der Kinderversicherung wird kein Rückkaufswert gemäß § 6 AVB gewährt.

5. **Leistung der Gesellschaft** (zu § 10 AVB). Die Versicherungssumme der Frauenversicherung wird beim Tod der versicherten Ehefrau, die Versicherungssumme der Kinderversicherung beim Tod eines versicherten Kindes gezahlt, sofern der Tod jeweils vor dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauf der Prämienzahlungsdauer eingetreten ist. Beim Tod eines Kindes sind die unter § 10 Absatz 2 e AVB genannten Unterlagen nicht einzureichen.

6. **Unfalltod** (zu § 12 AVB). Beim Unfalltod eines versicherten Kindes wird keine Unfalltod-Zusatzleistung gewährt.

7. **Bezugsberechtigung** (zu § 13 AVB). Auch für die Familien-Zusatzversicherung kann der Versicherungsnehmer einen Dritten als bezugsberechtigt bezeichnen. Eine für die Hauptversicherung ausgesprochene Bezugsberechtigung erstreckt sich nicht auf die Familien-Zusatzversicherung.

8. **Überschußbeteiligung** (zu § 16 AVB). Für die Überschußbeteiligung der Frauenversicherung gelten die gleichen Grundsätze wie für eine Versicherung nach Tarif 5. Die Kinderversicherung erhält keine Überschußanteile.

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen am 20. 3. 1974 (Gesch.-Z. I-1100-16a/73).

 **Volksfürsorge**
Lebensversicherung AG

Postfach 10 64 20, 2000 Hamburg 1

Bei Prämieinzahlungen, die im Rahmen des Zentralinkassos erfolgen:

Postcheckkonto Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 70 53-200

Landesbank Hamburg (BLZ 200 500 00) Konto 160 333

Bank für Gemeinwirtschaft, Hamburg, (BLZ 200 101 11) Konto 1 133362 4

Für alle sonstigen Zahlungen:

Postcheckkonto Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 372 80-209

Landesbank Hamburg (BLZ 200 500 00) Konto 136 309

Bank für Gemeinwirtschaft, Hamburg, (BLZ 200 101 11) Konto 1 133032 3

Zur Beachtung

1. Tarifierläuterung

Tarif 1: Versicherung auf den Todesfall
Tarif 2: Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall
Tarif 3: Versicherung auf festen Auszahlungstermin
Tarif 4: Versicherung auf den Heirats- und Ledigenfall
Tarif 5: Kurze Versicherung auf den Todesfall (Risiko-Umtauschversicherung)
Tarif 6: Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall für 2 verbundene Leben
Tarif 2 + FZ: Versicherung nach Tarif 2 für den Ehemann sowie Kurze Versicherung auf den Todesfall für die Ehefrau und die Kinder (Familien-Zusatzversicherung). Die Versicherungssumme beträgt für die Ehefrau 2000 DM, für ein Kind beim Tode im 1. Lebensjahr 300 DM, im 2. bis 5. Lebensjahr 600 DM, im 6. bis 18. Lebensjahr 1000 DM.

Zusätzliche Zahlung der Versicherungssumme bei leistungspflichtigem Unfalltod – die Kinderversicherung ausgenommen.

- Die **Überschußanteile**, die sich für den Anspruchsberechtigten aus der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Überschußbeteiligung ergeben, hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch – bei Risikoversicherungen nur – vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschußanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschußanteile sind nicht möglich.
- Der Gesamtbetrag der zu zahlenden Prämien kann insbesondere bei niedriger Monatsprämie und auch bei vorgerücktem Lebensalter des Versicherten unter Umständen die versicherte Leistung übersteigen.
- Gemäß § 3 VVG kann der Versicherungsnehmer jederzeit **Abschriften** der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.
- Alle Erklärungen und Anzeigen sind schriftlich unter Angabe der Versicherungsnummer zu richten an den Vorstand der**

Volksfürsorge

Lebensversicherung AG
Postfach 10 64 20, 2000 Hamburg 1

Besondere Bedingungen:

Diese Versicherung ist gegen eine Einmalprämie von 2.793,70 DM abgeschlossen.

Abweichend von § 12 AVB ist eine Unfalltod-Zusatzleistung versichert.



Nachtrag zum Versicherungsschein

Nr. [REDACTED] Gst 204 / 897

Name [REDACTED]

Infolge Todes der versicherten Person sind

[REDACTED]

und

[REDACTED]

zu gleichen Teilen bezugsberechtigt.

Hamburg, 17.5.1978

Volksfürsorge
Lebensversicherung AG
[Handwritten Signature]

b